

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 10. Januar 2013

**19. Planungs- und Baugesetz (Änderung vom 26. März 2012),
Inkraftsetzung**

Der Kantonsrat beschloss am 26. März 2012 eine Änderung des Planungs- und Baugesetzes (Umsetzung der Volksinitiative «Umweltschutz statt Vorschriften [Kantonale Volksinitiative für den Abbau bürokratischer Hürden bei energetischen Gebäudesanierungen]»; ABI 2012, 628 ff.). Mit Verfügung vom 6. Juni 2012 stellte die Direktion der Justiz und des Innern die Rechtskraft des Beschlusses fest (ABI 2012, 1234). Gegen diese Verfügung wurde kein Stimmrechtsrekurs gemäss §§ 147 ff. GPR erhoben.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Änderung vom 26. März 2012 des Planungs- und Baugesetzes (energetische Gebäudesanierungen) wird auf den 1. April 2013 in Kraft gesetzt. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

II. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und von Dispositiv I Satz 1 in der Gesetzessammlung.

IV. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates und die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi